

Halleiner Parkgebührenverordnung 2020

Beschluss der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 12.12.2019, Stammfassung Zahl: 20/110-2890/219-2020,

Änderungen

Beschluss vom 21.10.2021, Zahl 20/110-2890/235-2021

Beschluss vom 23.11.2022, Zahl 20/110-2890 D/45373/2022

§ 0 Präambel

Gemäß § 1 des Salzburger Parkgebührengesetzes, idF LGBl 88/2005, wie folgt verordnet:

§ 1 Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Stadtgemeinde Hallein erhebt für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den in dieser Verordnung näher bezeichneten öffentlichen Straßen eine Abgabe (Parkgebühr).
- (2) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet. Die Parkgebühr ist zu Beginn des Abstellens fällig.
- (3) In der Parkgebührenzone gemäß § 2 lit d entsteht die Abgabenschuld nach Ablauf der ersten drei Stunden nach dem Abstellen des Kfz.
- (4) Die Höhe der Parkgebühr wird
 - a) in den Parkgebührenzonen gemäß § 2 lit a), b) und d) mit EUR 0,70 für jede halbe Stunde festgesetzt und
 - b) in der Parkgebührenzone gemäß § 2 lit c) mit EUR 0,30 für jede halbe Stunde festgesetzt.
- (5) Für die erste auch nur angefangene halbe Stunde ist die Parkgebühr unabhängig von der Parkdauer in der vollen Höhe zu entrichten. Die weitere Parkgebühr ist entsprechend der Dauer des Parkens, aufgerundet auf den nächsten vollen 10- Cent-Betrag, zu entrichten.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Abgabepflicht besteht für alle öffentliche Straßen im Eigentum der Stadtgemeinde Hallein innerhalb der folgenden Parkgebührenzonen:

- a) Parkgebührenzone Neustadt – dargestellt in der Planbeilage ./A
- b) Parkgebührenzone Altstadt-Zentral – dargestellt in der Planbeilage ./B
- c) Parkgebührenzone Altstadt-Nord – dargestellt in der Planbeilage ./C
- d) Parkgebührenzone Pfluggarten – dargestellt in der Planbeilage ./D

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Zeit, innerhalb der das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge abgabepflichtig ist, wird wie folgt festgesetzt:

- a) In der Parkgebührenzone gemäß § 2 lit a) und d) – Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, wenn diese Tage Werktage sind.
- b) In den Parkgebührenzone gemäß § 2 lit b) und c) – Montag bis Freitag von 07:00 bis 19:00 Uhr und Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr, wenn diese Tage Werktage sind.

§ 4 Art und Überwachung der Abgabentrachtung

- (1) Die Parkgebühr wird durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Hallein ausgedruckten Beleges (Parkschein) bis zu dem am Parkschein aufgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit entrichtet.
- (2) Zur Überwachung der Abgabentrachtung ist auch in der Parkgebührenzone gemäß § 2 lit d) (Parkgebührenzone Pfluggarten) sofort nach dem Abstellen ein Beleg des Parkscheinautomaten zu lösen.

- (3) Der ausgedruckte Parkschein hat Kalendertag, Monat und Jahr sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Parkgebühr entrichtet wurde, zu enthalten. Er ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (4) Es darf jeweils nur der letztgültige Parkschein angebracht bzw. sichtbar sein.

§ 5 Pauschalierung der Parkgebühr

- 1) In der Parkgebührenzone
 - a) gemäß § 2 lit a) und c) gilt: Außerhalb einer Kurzparkzone kann für das Abstellen von Fahrzeugen unter sinngemäßer Anwendung des § 45 Abs. 2, 4 oder 4a der StVO 1960 die Abgabentrachtung in Form eines Bauschbetrages vorgesehen werden.
 - b) gemäß § 2 lit b) gilt: Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 2 StVO 1960 innerhalb von Kurzparkzonen erteilt worden ist, haben die Parkgebühr in Form von Bauschbeträgen je Kalendermonat zu entrichten.
- 2) Die Höhe des Bauschbetrages pro Monat beträgt
 - a) in der Parkgebührenzone gemäß § 2 lit c) die zu entrichtende Parkgebühr für 50 Stunden.
 - b) in den Parkgebührenzonen gemäß § 2 lit a), b) und d) die zu entrichtende Parkgebühr für 25 Stunden.
- 3) Die Vorschreibung des Bauschbetrages erfolgt im Einzelfall mit Bescheid des Bürgermeisters.
- 4) Bei Pauschalierung der Parkgebühr ist die mit dem Bewilligungsbescheid ausgestellte Berechtigungskarte anstatt des Parkscheines am Fahrzeug unter sinngemäße Anwendung des § 4 Abs 3 der gegenständlichen Verordnung anzubringen. Diese Berechtigungskarte im Format DIN A5-quer hat alle wesentlichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides, wie zum Beispiel Fahrzeughalter, Kennzeichen, Gültigkeitsdauer, örtliche und zeitliche Beschränkungen zu enthalten. Nach Ablauf der Bewilligungsdauer ist die Berechtigungskarte unverzüglich dem Stadtamt Hallein zurückzugeben.
- 5) Der Bauschbetrag ist bei monatlicher Zahlung im Vorhinein, spätestens bis zum 1. des jeweiligen Monats beim Stadtamt Hallein einzuzahlen. Ein Zahlungsverzug bedingt dieselben Rechtsfolgen wie die Nichteinzahlung der Parkgebühr mit Parkschein.

§ 6 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß den §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- h) Fahrzeuge, die gemäß § 2 Abs 1 lit) 27 StVO 1960 halten.
- i) Fahrzeuge, die von Mitarbeitern sozialer Hilfsdienste in Ausübung ihrer satzungskonformen Tätigkeiten gelenkt werden, so zB Seniorenberatung, Einkaufsdienstleistungen für Senioren, Behinderte und Kranke, psychosoziale Hilfsdienste etc. Bei der Inanspruchnahme der Tätigkeit ist das Fahrzeug mit einem Ausweis, erstellt durch die Stadtgemeinde Hallein, zu kennzeichnen.

§ 7 Einhebung Zuschlag und Erhöhungsbeitrag

Der Einhebungszuschlag wird mit € 36,00, der Erhöhungsbeitrag mit € 22,00 festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung wird gemäß § 53 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl 2020/9 idgF, für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit von 17.08.2020 bis 31.08.2020 an der digitalen Amtstafel kundgemacht und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Parkgebührenverordnung 2016 aufgehoben.
- 3) Mit der Veranlassung der Kundmachung wird der Aufsichtsbehörde die ortspolizeiliche Verordnung gemäß § 53 Abs 6 der Salzburger Gemeindeordnung – GdO 2019, LGBl 2020/9 idgF, mitgeteilt.
- 4) § 6 lit i) der gegenständlichen Verordnung, hinzugefügt aufgrund des Beschlusses der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 21.10.2021, wird gemäß § 53 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl 2020/9 idgF, für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit von 12.11.2021 bis 26.11.2021 an der digitalen Amtstafel kundgemacht und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.
- 5) § 1 Abs 4 der gegenständlichen Verordnung, abgeändert durch den Beschluss der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 23.11.2022, wird gemäß § 53 Abs 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019, LGBl 2020/9 idgF, für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit von 28.11. bis 12.12.2022, kundgemacht und tritt mit 23. Jänner 2023 in Kraft.

Für die Halleiner Stadtgemeindevertretung
Der Bürgermeister
Alexander Stangassinger





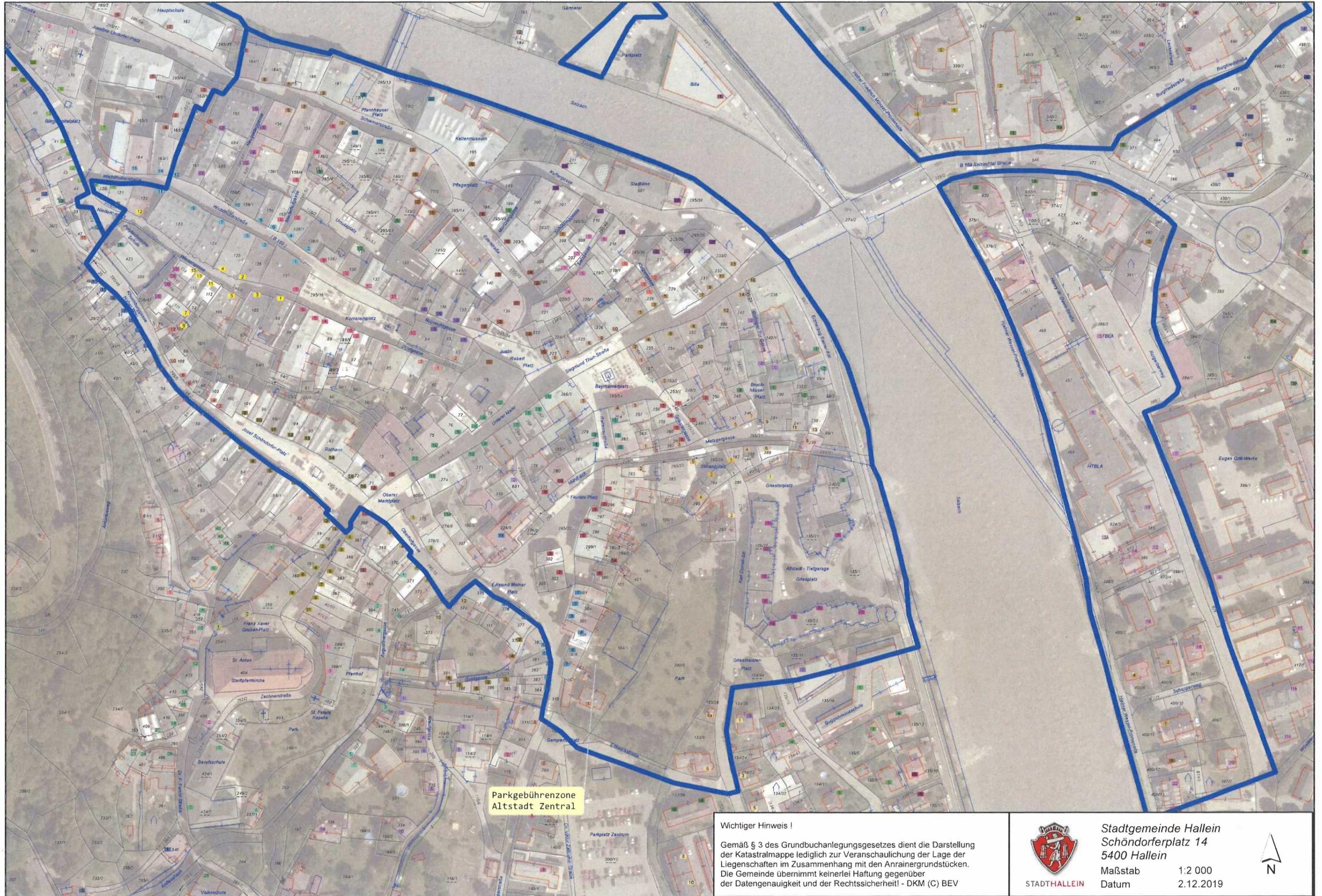
Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! - DKM (C) BEV



Stadtgemeinde Hallein
Schöndorferplatz 14
5400 Hallein
Maßstab 1:2 200
Datum 2.12.2019

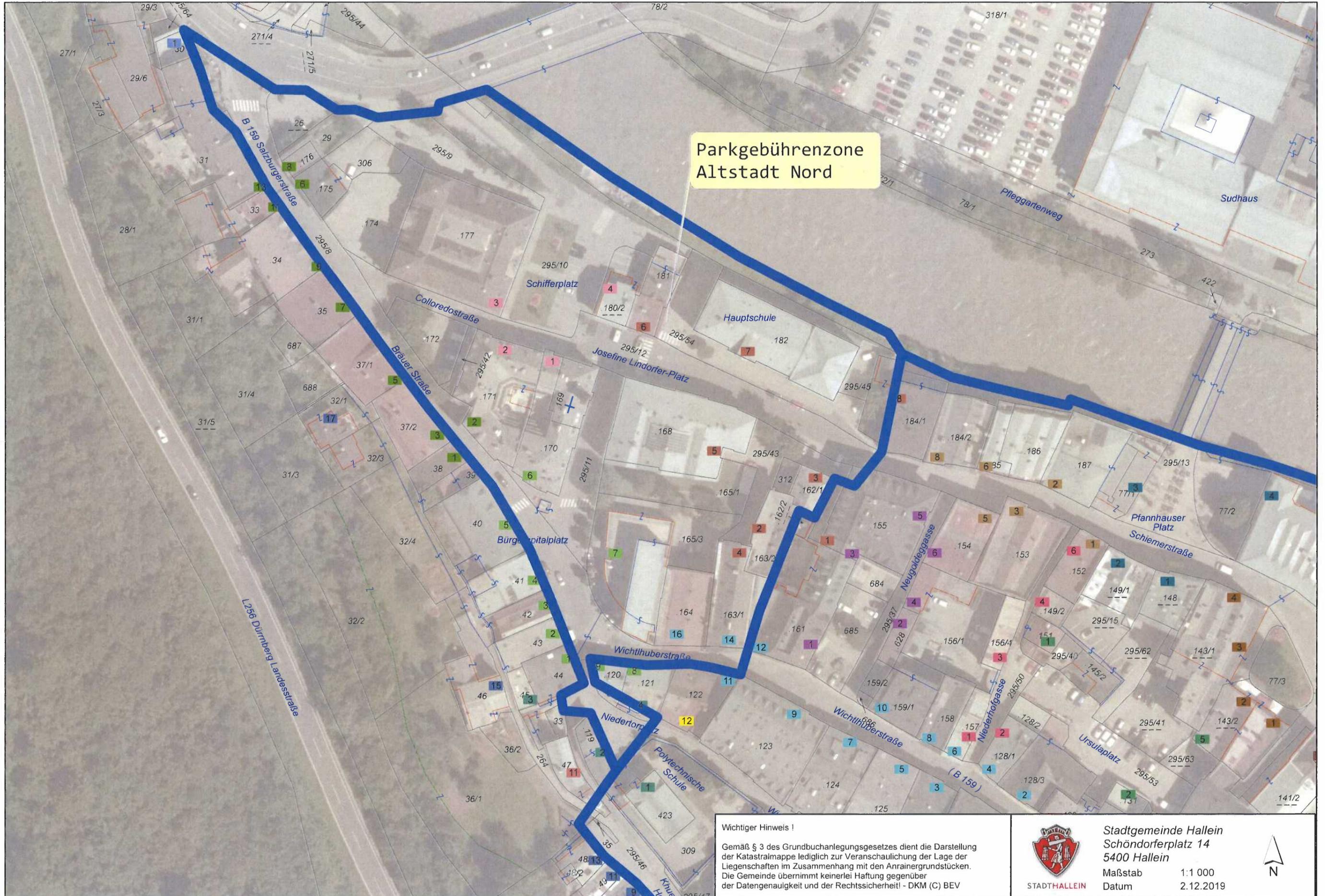




Parkgebührenzone
Altstadt Zentral

Wichtiger Hinweis !
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! - DKM (C) BEV

 STADTHALLEIN	Stadtgemeinde Hallein Schöndorferplatz 14 5400 Hallein	 N
	Maßstab 1:2 000	
	Datum 2.12.2019	



Parkgebührenzone
Altstadt Nord

Wichtiger Hinweis !
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! - DKM (C) BEV

 STADTHALLEIN	Stadtgemeinde Hallein Schöndorferplatz 14 5400 Hallein	 N
	Maßstab 1:1 000 Datum 2.12.2019	



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! - DKM (C) BEV



STADTHALLEIN

Stadtgemeinde Hallein
Schöndorferplatz 14
5400 Hallein

Maßstab 1:700
Datum 2.12.2019

